

# Versicherungswirtschaft

Handbuch für Studium und Praxis

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Hanspeter Gondring

1. Auflage 2015. Buch. Rund 1094 S. Gebunden  
ISBN 978 3 8006 4926 6  
Format (B x L): 17,0 x 24,0 cm

[Wirtschaft > Finanzsektor & Finanzdienstleistungen: Allgemeines > Versicherungswirtschaft](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

dies ein Anfechtungsrecht des Versicherers gem. § 123 BGB mit sich (§ 22 VVG).<sup>247</sup> In Anbetracht der Regelung in § 19 Abs. 1 S. 1 VVG ist ein solches Anfechtungsrecht abzulehnen, zumindest für den Fall, in dem der Versicherer überhaupt nicht nach dem verschwiegenen Umstand fragt. Mangels Pflicht zum Handeln ist gegenwärtig eine (arglistige) Täuschung des Versicherungsnehmers durch Unterlassen nicht in Betracht zu ziehen. Unterschiedlos gilt das für folgende praxisnahe Situation: Der Versicherungsnehmer erfährt nach seiner Vertragserklärung einen gefahrerheblichen Umstand, der Versicherer fragt jedoch nicht nach. Gem. § 19 Abs. 1 S. 2 VVG besteht für den Versicherungsnehmer keine unaufgeforderte Anzeigepflicht, sondern ausschließlich Anzeigepflicht auf Nachfrage durch den Versicherer. Eine (arglistige) Täuschung durch alleiniges Unterlassen ist insofern nicht in Betracht zu ziehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich, so steht dem Versicherer gem. § 19 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 VVG, ein Rücktrittsrecht zu. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht steht dem Versicherer ebenso ein Rücktrittsrecht zu, jedoch nur dann, wenn er den Vertrag bei Kenntnis der nicht oder unzureichend bzw. falsch angezeigten Umstände nicht geschlossen hätte.<sup>248</sup> Trifft dies nicht zu, steht ihm aber ein Recht auf Vertragsänderung gem. § 19 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 VVG zu. Hätte der Versicherer den Antrag bei Kenntnis von den vorherrschenden Umständen des Versicherungsnehmers nicht abgelehnt, sondern den Vertrag unter differenzierten Bedingungen geschlossen, werde diese automatisch Vertragsbestandteil. Die Beweislast trägt der Versicherungsnehmer.

Im Falle eines ordnungsgemäß durchgeführten Rücktritts ist der Versicherer für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall leistungsfrei (§ 21 Abs. 2 VVG). Der Versicherer ist allerdings leistungspflichtig, wenn der Versicherungsnehmer beweisen kann, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezog, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war (Kausalitätsgegenbeweis, § 21 Abs. 2 S. 1 VVG).<sup>249</sup> Zuvor genannter Kausalitätsgegenbeweis ist dem Versicherungsnehmer allerdings verwehrt, sofern er die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat (§ 21 Abs. 2 S. 2). Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldlos oder fahrlässig verletzt (folglich weder vorsätzlich noch grob fahrlässig), ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen. Er besitzt indessen das Recht, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Monatsfrist soll es dem Versicherungsnehmer erleichtern, eine Anschlussdeckung an seinen gekündigten Vertrag zu suchen. Hingegen ist das Kündigungsrecht ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen (oder gleichen) Bedingungen abgeschlossen hätte (§ 19 Abs. 4 S. 1 VVG).<sup>250</sup> Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Grundsätzlich räumt der Versicherer nach § 19 Abs. 2 VVG n. F. bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung (§ 19 Abs. 3 VVG n. F.) der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer ein Rücktrittsrecht ein. Im Vergleich zum alten Recht reicht eine leicht fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht nicht mehr aus, damit der Versicherer vom Vertrag zurücktreten kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer schriftlich auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Darüber hinaus bleibt das Rücktrittsrecht auch dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer die nicht angezeigten Gefahrumstände oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte (§ 19 Abs. 5 VVG n. F.), oder er den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände

<sup>247</sup> Vgl. Marlow, S./Spuhl, U. (2010), S. 77

<sup>248</sup> Vgl. Schimikowski, P./Höra, K. (2007), S. 124

<sup>249</sup> Vgl. Wandt, M. (2010), S. 281

<sup>250</sup> Vgl. Wandt, M. (2010), S. 282

(wenn auch zu anderen Bedingungen) geschlossen hätte (§ 19 Abs. 4 VVG n.F.). Wenn der Versicherer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, so hat er nach § 21 Abs. 1 VVG n.F. sein Recht innerhalb von einem Monat schriftlich geltend zu machen.<sup>251</sup> Die Frist beginnt, sobald der Versicherer von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat. Darüber hinaus hat der Versicherer die Ausübung seines Rücktrittsrechts zu begründen. Nachdem der Versicherer seinen Rücktritt erfolgreich erklärt hat, gilt der Vertrag gem. § 346 BGB als ex tunc beseitigt, was bedeutet, dass der Versicherer für zwischenzeitlich eingetretene Versicherungsfälle nicht leistungspflichtig ist. Es sei denn, die Anzeigepflichtverletzung bezieht sich auf einen Umstand, der nicht ursächlich für das Eintreten des Versicherungsfalles war<sup>252</sup> (§ 21 Abs. 2 VVG n.F.). Gem. § 21 Abs. 3 VVG n.F. erlischt das Rücktrittsrecht nach fünf Jahren und bei vorsätzlichen oder arglistigen Pflichtverletzungen nach zehn Jahren. Die Beweislast des Nachweises einer vorliegenden Pflichtverletzung obliegt dem Versicherungsunternehmen. Dagegen wird ein vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers sowie eine Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Versicherungsfall vermutet. Hier muss der Versicherungsnehmer den Gegenbeweis antreten, um sich zu entlasten.<sup>253</sup>

Im Falle einer leicht fahrlässigen (schuldlosen) Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers kann der Versicherer nach § 19 Abs. 3 VVG n.F. unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Im Gegensatz zum Rücktritt wird der Vertrag bei Kündigung mit Ablauf der Frist für die Zukunft aufgehoben.<sup>254</sup>

Wenn das Rücktrittsrecht und das Kündigungsrecht des Versicherers ausgeschlossen sind, da er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände abgeschlossen hätte, so darf er gem. § 19 Abs. 4 S. 2 VVG n.F. rückwirkend eine Vertragsanpassung vornehmen. Wenn der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, so werden die geänderten Vertragsbedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich aufgrund einer Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 %, oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so hat der Versicherungsnehmer gem. § 19 Abs. 6 VVG n.F. das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung fristlos zu kündigen.

Bei einer arglistigen Täuschung nach § 123 BGB des Versicherungsnehmers, kann der Versicherer den Vertrag nach § 22 VVG n.F. anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme erfolgen (§ 124 BGB) und führt in jedem Fall zur Leistungsfreiheit des Versicherers (§ 142 BGB).<sup>255</sup>

Die bedeutendste Änderung ist darin zu sehen, dass der Versicherungsnehmer nur noch die ihm bekannten Gefahrumstände anzeigen muss, nach denen der Versicherer gefragt hat.<sup>256</sup> Somit liegt das Risiko der Fehleinschätzung, ob ein Umstand gefahrrelevant ist oder nicht, nicht mehr beim Versicherungsnehmer. Darüber hinaus muss der erfragte Umstand auch objektiv erheblich sein, was bspw. bei Umständen, die eine lange Zeit zurückliegen, zu verneinen ist. Die erforderliche Textform verleiht dem Versicherungsnehmer weitere Rechtssicherheit. Außerdem endet der Zeitpunkt der Anzeigepflicht nun nicht mehr mit dem Vertragsschluss, sondern mit der Abgabe, der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung. Dadurch hat der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung seine Pflichten erfüllt. Des Weiteren löst eine leicht fahrlässige

<sup>251</sup> In diesem Fall ist die Textform nicht ausreichend, vgl. Baumann, F./Sandkühler, H. (2008), S. 59

<sup>252</sup> Diese Sonderregelung gilt nicht für arglistige Pflichtverletzungen

<sup>253</sup> Vgl. Baumann, F./Sandkühler, H. (2008), S. 58

<sup>254</sup> Vgl. Kassing, D./Staudinger, A. (2008), S. 19

<sup>255</sup> Vgl. Baumann, F./Sandkühler, H. (2008), S. 61

<sup>256</sup> Vgl. Präve, P./Wehling, A. (2008), S. 64



Abb. 47: Die Rechtsfolgen der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten<sup>257</sup>

Pflichtverletzung nicht mehr automatisch das Rücktrittsrecht des Versicherers aus. Analog zur Betrachtungsweise der Informationspflichten, muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass eine Verbesserung der Rechte der Verbraucher meist mit erhöhten Preisen einhergeht.<sup>258</sup>

### 5.1.8.2 Gefahrerhöhung

Die §§ 23–27 VVG regeln das generelle Verbot einer Gefahrerhöhung und verordnen die Folgen im Falle eines Eintritts. Es handelt sich jedoch gem. § 32 VVG um halbzwingende Vorschriften, so dass davon ausschließlich zugunsten des Versicherungsnehmers abgewichen werden darf.<sup>259</sup> Der Versicherer soll vor nachteiligen Gefähränderungen bewahrt sein, denn nicht zuletzt auf die präzise Erfassung des versicherten Risikos und auf eine unveränderte Gefahrenlage stützt er die Bemessung der Prämienhöhe, weshalb § 23 VVG ein Verbot der Gefahrerhöhung normiert.<sup>260</sup> Bemerkenswerterweise definiert das Gesetz die Begrifflichkeit Gefahrerhöhung nicht. Lediglich in § 27 VVG wird deutlich gemacht, dass eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Gefahrerhöhung nicht ausreichend ist.<sup>261</sup> Hingegen besteht die Möglichkeit, dass Gefahrerhöhungen durch den Versicherer zugelassen sind. Denn wie oben erwähnt, darf gem. § 32 VVG nur dann nicht von der gesetzlichen Regelung Abstand genommen werden, wenn dieser Vorgang zu einem Nachteil des Versicherungsnehmers führt. Abweichungen der §§ 23–27 VVG sind in den §§ 57, 132, 158 und 181 VVG für die laufende Versicherung, sowie für die Transport-, Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung festgehalten.<sup>262</sup> Keine

<sup>257</sup> In Anlehnung an Baumann, F./Sandkühler, H. (2008), S. 62

<sup>258</sup> Vgl. Brand, O. (2012), S. 68

<sup>259</sup> Vgl. Hiort, H. (2009), S. 119

<sup>260</sup> Vgl. Schimikowski, P. (2009), S. 142

<sup>261</sup> Vgl. Wandt, M. (2010), S. 289

<sup>262</sup> Vgl. Niederleithinger, E. (2007), S. 36

Anwendung finden die §§ 23–27 VVG auf die Krankenversicherung, denn die an das permanente Älterwerden geknüpfte stetige Gefähränderung ist hier bereits bei der Kalkulation bedacht oder wird durch Prämienenerhöhungen ausgeglichen.

Das VVG unterscheidet grundlegend zwischen subjektiver, demnach einer vom Versicherungsnehmer bewusst gewollten oder veranlassten Gefährerhöhung, und objektiver, d.h. einer vom Versicherungsnehmer ungewollten oder nicht veranlassten, Gefährerhöhung. § 23 Abs. 1 VVG untersagt dem Versicherungsnehmer, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefährerhöhung persönlich vorzunehmen oder Dritten zu überlassen. Als selbstständigen Gefährerhöhungstatbestand regelt § 23 Abs. 2 VVG die erst später als solche erkannte (und deshalb schuldlose) subjektive Gefährerhöhung. Dem Versicherungsnehmer ist die Tatsache, dass es sich um eine Gefährerhöhung handelt nicht bewusst. Allerdings sind ihm die Tatsachen, welche die Gefährerhöhung begründen bekannt. Als Beispiel aus der Praxis dient hier bspw. die Verwendung eines in Eigenregie durch den Versicherungsnehmer reparierten Cerankochfelds. Für den vorliegenden Tatbestand schreibt § 23 Abs. 2 VVG eine Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige der erkannten Gefährerhöhung vor. Des Weiteren statuiert § 23 Abs. 3 VVG die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers nach Abgabe seiner Vertragserklärung aufgetretene Gefährerhöhung (objektive Gefährerhöhung) nebst der Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige der Gefährerhöhung ab Kenntnisnahme.<sup>263</sup>

Die Rechtsfolgen bei einer vorhandenen Gefährerhöhung orientieren sich nach §§ 23–26 VVG. Hierbei regelt § 24 VVG die Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers und § 25 VVG bietet die Möglichkeit, anstatt einer Kündigung durch den Versicherer eine Prämienenerhöhung oder einen Leistungsausschluss zu vereinbaren. Dazu wird mit § 26 VVG eine potenzielle Leistungsfreiheit des Versicherers definiert. Das Recht des Versicherers zur Kündigung, Prämienenerhöhung und Vereinbarung eines Leistungsausschlusses ermöglicht ihm eine angebrachte Reaktion auf die durch eine Gefährerhöhung veränderte Geschäftsgrundlage. Hingegen stellt das Leistungskürzungsrecht oder die Leistungsfreiheit des Versicherers eine Sanktion der subjektiven Gefährerhöhung durch den Versicherungsnehmer und der Verletzung der Anzeigeobligenheit bei einem eingetretenen Versicherungsfall dar.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 23 VVG genannten Gefährerhöhungstatbestände besitzt der Versicherer ein fristloses oder einmonatiges Kündigungsrecht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger subjektiver Gefährerhöhung im Sinne des § 23 Abs. 1 VVG besitzt der Versicherer ein fristloses Kündigungsrecht gem. § 24 Abs. 1 S. 1 VVG.<sup>264</sup> Liegt ausschließlich einfache Fahrlässigkeit vor, so kann der Versicherer von seinem Kündigungsrecht mit Kündigungsfrist von einem Monat Gebrauch machen (§ 24 Abs. 1 S. 2 VVG). Liegt die Vermutung von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nahe, dann kann sich der Versicherungsnehmer hiervon gem. § 24 Abs. 1 S. 1 VVG entlasten und der Versicherer muss das Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit nachweisen. Bei einer erst nachträglich erkannten subjektiven Gefährerhöhung gem. § 24 Abs. 2 VVG, sowie bei einer objektiven Gefährerhöhung im Sinne des § 24 Abs. 3 VVG, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ebenso mit einer Frist von einem Monat kündigen.<sup>265</sup> Grundsätzlich erlischt das Kündigungsrecht, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme der Gefährerhöhung durch den Versicherer von diesem auch ausgeübt wird.

Anstatt des Kündigungsrechts steht dem Versicherer nach § 25 Abs. 1 VVG ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung, das Recht zu einer angemessenen Prämienenerhöhung zu. Zudem kann er die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Dies stellt eine sehr sinnvolle Regelung dar. Denn

<sup>263</sup> Vgl. Marlow, S./Spuhl, U. (2010), S. 116

<sup>264</sup> Vgl. Karczewski, C. (2009), S. 223

<sup>265</sup> Vgl. Baumann, F./Sandkühler, H. (2008), S. 63

nach altem Recht stand der Versicherer unter dem gesetzlichen Zwang, sich vom Versicherungsnehmer trennen zu müssen, wenn er eine eingetretene Gefahrerhöhung erkannte, weil anderenfalls im Unterlassen der Kündigung eine Genehmigung des erhöhten Gefahrstandes gesehen werden konnte.<sup>266</sup> Wichtig ist, dass das Prämienhöhungs- bzw. Ausschlussrecht eine Kündigung nach § 24 VVG erfordert. Dem Versicherer soll die Möglichkeit bewahrt werden an dem bestehenden Versicherungsvertrag weiterhin festzuhalten, aber auf die Gefahrerhöhung entsprechend durch Vertragsveränderungen reagieren zu können. Das Recht auf Prämienhöhung oder Ausschluss erlischt mit Ablauf eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung (§ 25 Abs. 1 S. 2 VVG). Der Versicherer hat den Zeitpunkt der Gefahrerhöhung und seine Geschäftsgrundsätze zu beweisen. Diskutiert werden muss hingegen die Frage, ob § 25 Abs. 1 VVG dem Versicherer die Chance eröffnet, bei einem nach einer Gefahrerhöhung eingetretenen Versicherungsfall das aufgekommene Risiko auszuschließen (z. B. Ausschluss des Vandalismusrisikos, nachdem es während des Leerstands des Gebäudes zu Vandalismusschäden gekommen ist).<sup>267</sup> In diesem Falle wäre der Versicherer leistungsfrei. Entgegen dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 VVG ist dies abzulehnen, denn § 26 VVG enthält eine spezifische Regelung, welche lediglich unter besonderen Voraussetzungen eine Leistungsfreiheit des Versicherers gestattet. Deshalb kann der Ausschluss erst per Zugang der Änderungserklärung des Versicherers wirksam werden und definitiv nicht zur Leistungsfreiheit für zuvor eingetretene Versicherungsfälle führen. Wie das Kündigungsrecht erlischt auch das Vertragsanpassungsrecht gem. §§ 25 Abs. 1 S. 2, 24 Abs. 3 VVG, vorausgesetzt der Versicherer übt es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung aus oder die Gefahrerhöhung wurde vor Ausübung des Vertragsanpassungsrechts rückgängig gemacht.<sup>268</sup>

Ein bedeutender Punkt für die tägliche Praxis stellt das Gegenkündigungsrecht des Versicherungsnehmers dar. Führt der Versicherer eine Prämienanpassung um mehr als 10 % bezogen auf die dokumentierte Prämie im Erhöhungszeitpunkt durch, oder einen Ausschluss der höheren Gefahr, steht dem Versicherungsnehmer gem. § 25 Abs. 2 S. 1 VVG ein fristloses Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung des Versicherers zu. In seiner Änderungsmitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Möglichkeit hinzuweisen (§ 25 Abs. 2 S. 1 VVG). Unterlässt der Versicherer den Hinweis bzw. wird dieser nicht korrekt ausgeführt, so bleibt das Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer bestehen.

Ferner gilt gem. § 26 Abs. 1 S. 1 VVG die vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers nach einer subjektiven Gefahrerhöhung und Vorsatz des Versicherungsnehmers.<sup>269</sup> Bei grober Fahrlässigkeit steht dem Versicherer hingegen das Recht zur quotalen Leistungskürzung in Abhängigkeit der Schwere des Verschuldens zu (§ 26 Abs. 1 S. 2 VVG). Wird dem Versicherungsnehmer leichte Fahrlässigkeit nachgewiesen, so wird dieses Vergehen nicht mit Leistungsfreiheit sanktioniert. Bedeutungsvoll ist, dass der Versicherer das vorsätzliche Vergehen des Versicherungsnehmers beweisen muss, was ihm allerdings sehr häufig gelingen dürfte, da die subjektive Gefahrerhöhung als solche bereits definitionsgemäß Kenntnis der risikorelevanten Umstände voraussetzt. Weiterhin muss sich der Versicherungsnehmer von grober Fahrlässigkeit selbst entlasten, wobei wiederum der Versicherer die Beweislast für die Schwere des Verschuldens bei Tatbestand der groben Fahrlässigkeit trägt (§ 26 Abs. 1 VVG). Der Kausalitätsgegenbeweis des Versicherungsnehmers stellt zudem einen bedeutsamen Punkt dar. Der Versicherer bleibt auf jeden Fall zur Leistung verpflichtet, sofern die Gefahrerhöhung nicht die Ursache des Versicherungsfalles darstellt oder ursächlich für

<sup>266</sup> Vgl. Schimikowski, P./Höra, K. (2007), S. 127

<sup>267</sup> Vgl. Marlow, S./Spuhl, U. (2010), S. 119

<sup>268</sup> Vgl. Wandt, M. (2009), S. 300

<sup>269</sup> Vgl. Wrabetz, W./Reusch, P. (2010), S. 1200

den Umfang der Leistungspflicht war (§ 26 Abs. 3 S. 1 VVG). Wie bereits oben erläutert bleibt die Leistungspflicht des Versicherers bestehen, wenn bei der Entstehung des Versicherungsfalls keine rechtzeitige Kündigung durchgeführt wurde (§ 26 Abs. 3 S. 2 VVG).

Fortgefahren wird mit dem Tatbestand einer nicht unverzüglichen Anzeige einer nachträglich festgestellten subjektiven oder objektiven Gefahrerhöhung. Wird die vertragliche Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 VVG verletzt, so regelt diesen Tatbestand § 26 Abs. 2 VVG. Der Versicherer ist bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht seitens des Versicherungsnehmers vollständig von seiner Leistungspflicht befreit. Bei grober Fahrlässigkeit besitzt der Versicherer erneut nur ein quotales Leistungskürzungsrecht, je nach Schwere des Verschuldens. Keine Sanktionen erfolgen bei leichter Fahrlässigkeit (§ 26 Abs. 2 S. 2 VVG). Abweichend von der subjektiven Gefahrerhöhung (§ 26 Abs. 1 VVG) muss sich der Versicherungsnehmer hier nicht nur von vermuteter grober Fahrlässigkeit entlasten, sondern gem. § 26 Abs. 2 S. 2 VVG vielmehr auch von vermutetem Vorsatz.<sup>270</sup> Daraus resultiert, dass den Versicherer bei schuldloser subjektiver und objektiver Gefahrerhöhung keine Beweislast für den Vorsatz trifft. Wie gehab wird die Schwere des Verschuldens bei grober Fahrlässigkeit durch den Versicherer bestimmt. Ebenfalls kann der Versicherungsnehmer den Kausalitätsgegenbeweis nach § 26 Abs. 3 S. 1 VVG durchführen und die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalls keine fristgerechte Kündigung erfolgt war (§ 26 Abs. 3 S. 2 VVG).

Auch die Rechtsfolgen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht haben sich im neuen VVG geändert. Hierbei kommen Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder Vertragsanpassung in Betracht.<sup>271</sup>

### 5.1.8.3 Wegfall des Alles-oder-nichts-Prinzips bei Verletzung vertraglicher Obliegenheiten

Im Zuge der Novellierung des VVG wurde auch das Obliegenheitsrecht grundlegend neu strukturiert. Mit der Neuordnung wurde (neben dem Verbraucherschutz) das Ziel der Vereinheitlichung der Grundsätze für die rechtlichen Folgen der Verletzung vertraglicher Pflichten und Obliegenheiten angestrebt. Ein weiteres Anliegen des Gesetzgebers war es, durch diverse Vereinfachungen zu einer besseren Verständlichkeit beizutragen. Das neue Obliegenheitsrecht wird in § 28 VVG n. F.<sup>272</sup> geregelt.<sup>273</sup> Der Gesetzgeber hat auch weiterhin bewusst auf eine offizielle Definition der Obliegenheit verzichtet, da nach dessen Auffassung ansonsten die Weiterentwicklung des Begriffes durch die Rechtsprechung erschwert werden würde.<sup>274</sup> Dabei beschränkt sich das neue Recht nach § 28 VVG n. F. bei den zulässigen Sanktionen stärker als das alte Recht nach § 6 VVG a. F. Als Rechtsfolgen sind demnach nur noch die Kündigung und die Leistungsfreiheit möglich.

<sup>270</sup> Vgl. Marlow, S./Spuhl, U. (2010), S. 121 f.

<sup>271</sup> Vgl. ebenda, 2008, S. 58.

<sup>272</sup> Es handelt sich hierbei gem. § 32 VVG n. F. um halbzwingende Vorschriften, so dass nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers von diesen Regelungen abgewichen werden darf, vgl. Marlow, S./Spuhl, U. (2010), S. 141

<sup>273</sup> Vgl. Kassing, D./Staudinger, A. (2008), 13

<sup>274</sup> Der Gesetzgeber will damit bezwecken, dass es bei der Abgrenzung zwischen Ausschlüssen und sogenannten verhüllten Obliegenheiten bei den bisherigen Grundsätzen der Rechtsprechung bleibt. Eine verhüllte Obliegenheit liegt immer dann vor, wenn eine Klausel in erster Linie vom Versicherungsnehmer ein sorgfältiges Verhalten fordert. Es liegt somit in der Hand des Versicherungsnehmers den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Ein Ausschluss hingegen stellt eine objektive Risikobegrenzung dar. Dies ist der Fall, wenn eine Klausel eine individualisierende Beschreibung des Wagnisses enthält, für das der Versicherungsschutz ausgeschlossen werden soll. Vgl. Baumann, F./Sandkühler, H. (2008), S. 65; vgl. Koch, R. (2006), S. 120f.

Nach § 28 Abs. 1 VVG n. F. steht dem Versicherer bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles ein fristloses Kündigungsrecht zu. Anders als nach der bisherigen Gesetzeslage bleibt eine leichte Fahrlässigkeit ohne Rechtsfolgen, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung stellt gleichzeitig eine Gefahrerhöhung dar. Demnach wäre eine Kündigung des Versicherers nach § 24 VVG n. F. denkbar. Nach dem Wortlaut des Gesetzes trifft den Versicherungsnehmer der Entlastungsbeweis für Vorsatz sowie für grobe Fahrlässigkeit. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme der Obliegenheitsverletzung.<sup>275</sup>

In Bezug auf die Leistungsfreiheit des Versicherers wird das bisherige Prinzip der Unterscheidung zwischen Obliegenheitsverletzungen vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgegeben, da es, laut Gesetzgeber, sachlich nicht geboten sei und zu einer unnötigen Komplizierung führe. Für eine volle Leistungsfreiheit des Versicherers wird eine vorsätzliche Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer vorausgesetzt (§ 28 Abs. 2 S. 1 VVG n. F.). Entgegen den Regelungen zur Kündigung nach § 28 Abs. 1 VVG n. F. wird der Vorsatz des Versicherungsnehmers in diesem Fall nicht mehr vermutet, wodurch der Versicherer in die Beweislast eintritt. Dies stellt eine erhebliche Hürde dar, da er nachweisen muss, dass der Versicherungsnehmer die Verhaltensnorm kannte und bewusst dagegen verstoßen hat, oder den Verstoß zumindest billigend in Kauf genommen hat. Ein grob fahrlässiger Verstoß räumt dem Versicherer quodales Leistungskürzungsrecht nach der Schwere des Verschuldens ein (§ 28 Abs. 2 S. 2 VVG n. F.).<sup>276</sup> Anders als beim Vorsatz wird die grobe Fahrlässigkeit weiterhin vermutet. Gelingt dem Versicherungsnehmer hier kein Gegenweis, so liegt es wiederum beim Versicherer, die Schwere des Verschuldens zu nachzuweisen. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch (bei Vorsatz sowie auch bei grober Fahrlässigkeit) bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt noch für die Feststellung des Versicherungsfalles kausal ist (§ 28 Abs. 3 S. 1 VVG n. F.). Bei einer arglistigen Verletzung bleibt der Kausalitätsgegenbeweis gem. § 28 Abs. 3 S. 3 VVG n. F. jedoch ausgeschlossen.<sup>277</sup> Sollte sich der Versicherer auf eine volle oder teilweise Leistungsfreiheit aufgrund einer Pflichtverletzung, die auf den Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles beruht, so setzt dies eine vorangehende Belehrung des Versicherungsnehmers in Textform über die Rechtsfolgen voraus (§ 28 Abs. 4 VVG n. F.).<sup>278</sup>

Hinsichtlich des Verbraucherschutzes ist die neue Gesetzeslage bei Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gem. der Ergebnisse zu den Neuregelungen der vorvertraglichen Anzeigepflichten und der Gefahrerhöhung zu bewerten. Abgesehen davon stellt sich die Frage, ob das Quotenmodell den Verbrauchern wirklich helfen wird. Beim bisherigen Alles-oder-Nichts-Prinzip neigte die Rechtsprechung, bei einer einfachen groben Fahrlässigkeit, eher zum Alles anstatt zum Nichts.<sup>279</sup> Dies gilt auch für die Quotelung im Bereich der Gefahrerhöhung.

#### 5.1.8.4 Die vorläufige Deckung als Sonderform der Versicherung

Bei der vorläufigen Deckung handelt es sich um einen Versicherungsschutz, den der Versicherer bereits für die Übergangszeit bis zur Annahme oder Ablehnung des eigentlichen Antrages gewährt. Es besteht eine gewisse Ähnlichkeit zu der sogenannten Rückwärtsversicherung, welche dem Versicherungsnehmer jedoch nur zu einem vorgezogenen Versicherungsschutz verhilft, wenn der spätere

<sup>275</sup> Vgl. Marlow, S./Spuhl, U. (2010), S. 141 f.

<sup>276</sup> Vgl. Baumann, F./Sandkühler, H. (2008), S. 65

<sup>277</sup> Vgl. Marlow, S./Spuhl, U. (2010), S. 170

<sup>278</sup> Vgl. Niederleithinger, E. (2007), S. 39

<sup>279</sup> Vgl. Langheid, T./Römer, W. (2006), S. 32 f.



Hauptvertrag tatsächlich zustande kommt. Vor allem in der Kfz-Haftpflichtversicherung kommt der vorläufigen Deckungszusage eine hohe Bedeutung zu, da somit das entsprechende Fahrzeug direkt nach der Zulassung in Betrieb genommen werden darf. Die Regelungen hierzu finden sich in § 9 KfzPfIVV. Das bisherige VVG wiederum enthält keine Regelungen zur vorläufigen Deckung. Leidglich § 5a Abs. 3 S. 2 VVG a.F. tangiert diese Problematik, indem ein Widerspruchsrecht bei der sofortigen Gewährung von Versicherungsschutz ausgeschlossen wird.<sup>280</sup>

Die vorläufige Deckung stellt einen rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag dar, mit dem der materielle Versicherungsbeginn vorverlegt werden kann. Wenn nicht anderes vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Abschluss des Vertrages. Die Prämienzahlung wird in diesem Fall gestundet, was bedeutet, dass der Versicherungsnehmer die Prämie erst nach Zugang<sup>281</sup> der Prämienrechnung zu bezahlen hat.<sup>282</sup> Somit gilt § 38 Abs. 2 VVG a.F. als stillschweigend abbedungen, so dass der Versicherer auch in diesem Zeitraum bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht leistungsfrei wird.<sup>283</sup>

In der Praxis hat die Vereinbarung einer vorläufigen Deckung große Bedeutung, da ein umfangreiches Interesse vorhanden ist, Versicherungsschutz bereits vor Abschluss des eigentlichen Versicherungsvertrages einzurichten. Vor der Reformierung des VVG existierte keine gesetzliche Regelung zur vorläufigen Deckung. Ihre rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich im Laufe der Zeit in der Praxis ausgebildet und wurden im Zuge der Reformierung des VVG in den §§ 49–52 VVG fixiert.

Wird mit dem jeweiligen Versicherer ein Vertrag über vorläufige Deckung vereinbart, so stellt dieser einen eigenständigen Versicherungsvertrag dar, welcher allerdings nach § 49 Abs. 1 VVG deutlich vom Hauptvertrag zu unterscheiden ist. Dieser Vertrag ist losgelöst und rechtlich selbstständig vom späteren Versicherungsvertrag zu betrachten. Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag nicht ab, hat er dafür gem. § 50 VVG eine Prämie für die vorläufige Deckung an den Versicherer zu entrichten.<sup>284</sup> § 50 VVG sieht eine pro-rata-temporis-Abrechnung vor. Der Prämienanspruch des Versicherers bestimmt sich daher anhand der Prämie, welche beim Inkrafttreten des Hauptvertrages für diesen für die Laufzeit des Versicherungsvertrages über die vorläufige Deckung hinaus zu begleichen gewesen wäre.<sup>285</sup> Vor der Reformierung des VVG waren in der täglichen Praxis sog. Kurzzeittarife durchführbar. Gegenwärtig ist das ohne eine abweichende Vereinbarung der Vertragsparteien nicht mehr möglich.

Wie jeder Versicherungsvertrag kann auch der Vertrag über vorläufige Deckung formfrei vereinbart werden. Es besteht deshalb die Möglichkeit einen Vertrag über vorläufige Deckung auch mündlich, bspw. per Telefon abzuschließen. In der täglichen Praxis ist dies von großer Bedeutung, da es gerade hier des Öfteren sehr schnell gehen muss. Um den permanent geforderten praktischen Bedürfnissen und Wünschen des Versicherungsinteressenten nach sofortiger Deckung Rechnung zu tragen, können die beiden Vertragsparteien für den Vertrag der vorläufigen Deckung vereinbaren (auch stillschweigend), dass dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen sowie Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG i. V. m. der VVG-InfoV nur auf dessen Anforderung, spätestens aber mit dem Versicherungsschein vom Versicherer zu übermitteln sind (§ 49 Abs. 1 VVG).<sup>286</sup> Hingegen sind die Beratungspflichten des Versicherers und seiner Vermittler nach den §§ 6, 61,

<sup>280</sup> Vgl. Langheid, T./Römer, W. (2003), § 1 Rn 26f.

<sup>281</sup> Diese Regelung gilt nur, sofern der Versicherer nicht ausdrücklich die sofortige Bezahlung der Prämie verlangt, vgl. Langheid, T./Römer, W. (2003), § 1 Rn 31

<sup>282</sup> Vgl. Laux, C./Wandt, M. (2015), S. 130

<sup>283</sup> Vgl. Langheid, T./Römer, W. (2003), § 1 Rn 31

<sup>284</sup> Vgl. Deutsch, E. (2008), S. 157

<sup>285</sup> Vgl. Marlow, S./Spuhl, U. (2010), S. 209

<sup>286</sup> Vgl. Wandt, M. (2010), S. 173